

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2150 084

- 15

Allgemeines KriegsfolgenG v. 5. November 1957, BGBl I 1747,
§ 106; ZPO § 97

Wenn ein Urteil den Rechtsstreit als durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz erledigt erklärt und in den Gründen - unzulässigerweise - ausführt, daß der Klageanspruch nicht zu erfüllen, sondern erloschen sei, dann findet gegen den (Rechtsmittel-) Kläger - der sich zwar ohne Erfolg gegen die Erledigungserklärung wendet, aber eine Richtigstellung des Urteils dahin erreicht, daß sich der Rechtsstreit ohne Entscheidung der Frage, wie der Klageanspruch nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu behandeln ist, erledigt hat - nicht § 97 ZPO Anwendung, sondern es verbleibt bei der Kostenregelung des § 106 AKG (Ergänzung zum Urteil vom 21. Dezember 1959 III ZR 166/58 - WM 1960, 172).

BGH, Urt. v. 10. März 1960 - III ZR 174/58 - OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

III ZR 174/58

Verkündet
am 10. März 1960

Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Ernst E [REDACTED] in H [REDACTED],
G [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion
Mainz,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. März 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und
Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurückweisung
des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. vom
21. Oktober 1958 dahin richtiggestellt, daß sich der
Rechtsstreit durch das Allgemeine Kriegsfolngengesetz vom
5. November 1957 erledigt hat ohne Entscheidung der Frage,
wie die Klageansprüche nach dem genannten Gesetz zu be-
handeln sind.

Für die Revisionsinstanz werden Gerichtsgebühren nicht
erhoben; die gerichtlichen Auslagen hat jede Partei zur
Hälfte zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten fallen
jeder Partei selbst zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

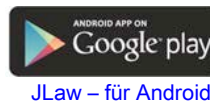
Tatbestand:

Für den Damm einer festen Straßen- und Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Speyer, die in den dreißiger Jahren errichtet wurde, wurde Gelände benötigt, das damals der in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft P. gehörte, deren einziger Aktionär der Kläger war. Dieses Gelände nahm die Deutsche Reichsbahn, die federführend an einer zwecks Errichtung der Brücke zwischen ihr, dem Deutschen Reich, sowie den Ländern Bayern und Baden gebildeten Brückenbaugemeinschaft beteiligt war, bei Baubeginn im Jahre 1933 oder 1934 in Besitz. Im Jahre 1936 kaufte der Kläger das in Rede stehende Gelände von der damaligen Eigentümerin; seit 1937 ist er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Nachdem die Enteignung für zulässig erklärt worden war, beantragte die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1936 bei dem Oberbürgermeister der Stadt Speyer, das Zwangsenteignungsverfahren wegen der für den Brückendamm erforderlichen Grundstücke durchzuführen. Daraufhin verpflichtete sich der Kläger in notarieller Urkunde vom 3. Dezember 1936 und vom 9. Juni 1938, der Deutschen Reichsbahn das Eigentum an den bereits von ihr in Besitz genommenen Grundstücken zu verschaffen. In den Urkunden heißt es weiter, daß die Festsetzung der Entschädigungshöhe für die abzutretenden Grundstücke "dem Verfahren nach dem Zwangsabtretungsgesetz" (gemeint ist das BayZwangsabtretungsgesetz vom 17. November 1837) vorbehalten bleiben sollte. Im Verlauf dieses Verfahrens verlangte der Kläger als Entschädigung für das abzutretende Gelände rund 13 000 RM und für Wertminderung der ihm ebenfalls gehörenden nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke im Hafengelände von Speyer rund 370 000 RM, zusammen etwa 382 000 RM. Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer setzte jedoch durch Beschluß vom 4. Juli 1938 die Entschädigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lediglich auf 6335 RM mit Zinsen fest und lehnte jede weitere Entschädigung für Wertminderung ab.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage auf richterliche Entscheidung erhoben und während des Rechtsstreits die Klage auf die nunmehrige Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbahn umgestellt.

Der Rechtsstreit ist auf die Rechtsmittel des Klägers wiederholt an das Landgericht zurückverwiesen worden. In der letzten - dritten - Verhandlung vor dem Landgericht hat der Kläger, der sich außer dem bereits festgesetzten Betrag von 6335 RM (DM) einen weiteren Entschädigungsbetrag von insgesamt rund 660 000 DM errechnet hat, beantragt, die Entschädigung für die enteigneten Grundstücke auf einen in das gerichtliche Ermessen gestellten Betrag zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1934 festzusetzen und die Beklagte zu verurteilen, die festgesetzte Entschädigungssumme, hilfsweise als Schadensersatz einen wegen seiner Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 19. September 1957 die Enteignungsentschädigung anderweit auf 263 127,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1934 festgesetzt und die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages verurteilt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt,

1. unter Abänderung des angefochtenen Urteils
 - a) ihm unter Berücksichtigung der vorgetragenen Beanstandungen weitere Entschädigungsteilbeträge, deren Höhe in das gerichtliche Ermessen gestellt wird, zuzubilligen;

- b) die ihm bereits vom Erstgericht zuerkannten Teilbeträge angemessen zu erhöhen, insbesondere die Entschädigung für die Entwertung der Gleisanlage infolge des Ausbaues auf 39 774 DM festzusetzen;
 - c) ferner auszusprechen, daß auch die erhöhte Entschädigungssumme mit 4 % ab 1.1.1934 zu verzinsen sei;
2. im übrigen die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte hat in erster Linie beantragt, die Klageansprüche gemäß § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) - AKG - für erloschen zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat dahin erkannt:

- 1. Der Rechtsstreit hat sich durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5.11.1957 (BGBl I S. 1747) erledigt.
- 2. Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal vom 19.9.1957 (4 O 137/53) ist wirkungslos.
- 3. Bei der durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 13.2.1945 (1 U 114/42) getroffenen Kostenentscheidung hat es sein Bewenden. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinanz zuletzt gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche von dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erfaßt werden. 1

Von § 1 Abs. 1 AKG werden alle Ansprüche gegen die Deutsche Reichsbahn (als Sondervermögen des Deutschen Reiches) erfaßt, ohne daß es auf die Art der Ansprüche ankommt. Es wird insoweit bei den Ansprüchen gegen die in der erwähnten Vorschrift genannten Rechtsträger weder nach dem Entstehungsgrund, noch nach der Entstehungszeit oder danach, ob die Ansprüche "gebietsbezogen" sind, noch nach irgendwelchen anderen Gesichtspunkten ein Unterschied gemacht. Insbesondere kann aus der Gesetzesüberschrift - Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandene Schäden - nicht gefolgert werden, daß die von dem Gesetz betroffenen Ansprüche mit dem Krieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches in Zusammenhang stehen müßten. Vielmehr lassen daran, daß die Ansprüche gegen die in § 1 AKG genannten Rechtsträger ausnahmslos und nicht nur bei Vorliegen eines Zusammenhangs mit dem Krieg oder dem Zusammenbruch des Reiches von der Regelung des Gesetzes erfaßt werden sollen, weder der Gesetzeswortlaut, noch - wie das Berufungsgericht bereits mit Recht hervorgehoben hat - der Zweck des Gesetzes einen Zweifel. Denn das Gesetz will eine Bereinigung aller irgendwie gearteten Verbindlichkeiten des Reiches (einschließli

Reichsbahn und Reichspost), des ehemaligen Landes Preußens und des Unternehmens Reichsautobahn herbeiführen (Féaux de la Croix, Allgemeines Kriegsfolgendengesetz § 1 Anm. 8). Es werden deshalb auch gemäß § 2 Nr. 1 AKG die im vorliegenden Rechtsstreit nunmehr gegen die beklagte Deutsche Bundesbahn erhobenen Ansprüche erfaßt, da diese gegen die jetzige Beklagte "nur aufgrund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben" der Deutschen Reichsbahn gerichtet werden. Demnach sind nach den genannten Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes die Klageansprüche erloschen "soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt" oder eines der unter § 1 Abs. 2 AKG fallenden Gesetze eine andere Regelung getroffen hat. Als hier eingreifende und von den Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes unberührt gebliebene Gesetze könnten allenfalls das Gesetz über vermögensrechtliche Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (BGBl I 155) und das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl I 955) in Betracht kommen. Das Berufungsgericht hat aber bereits zutreffend ausgeführt, daß beide Gesetze eine Regelung der hier in Rede stehenden Ansprüche nicht getroffen haben. Das erstgenannte Gesetz enthält hinsichtlich der Passiven der Deutschen Reichsbahn selbst überhaupt keine Bestimmungen, und das Bundesbahngesetz regelt lediglich Verpflichtungen, "die nach dem 8. Mai 1945 bei dem Betrieb von Eisenbahnen eingegangen sind", während im übrigen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbahn eine Regelung nicht vorgesehen ist.

Insoweit hat auch die Revision Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts nicht aufzuzeigen vermocht. Die Revision stellt jedoch zur Nachprüfung, "ob, abgesehen von der Frage der §§ 7 und 9 AKG die Anwendung dieses Gesetzes im vorliegenden Fall nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil

die beklagte Bundesbahn bzw. ihre Rechtsvorgängerin, die Reichsbahn, nur als Treuhänderin für andere, zum Teil nicht unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz fallende Rechtsträger gehandelt hat". Hiermit aber kann die Revision nichts erreichen. Denn wenn man davon ausgeht, daß die Deutsche Reichsbahn nur treuhänderisch für die Brückenbaugemeinschaft gehandelt hat, so kann sich allenfalls die Frage erheben, ob die Deutsche Bundesbahn überhaupt für die Klageansprüche, soweit sie nicht auf unerlaubte Handlung gestützt sind, die richtige Beklagte ist. Soweit aber Ansprüche gegen die Deutsche Reichsbahn, mag diese auch lediglich als Treuhänderin für die Brückenbaugemeinschaft tätig gewesen sein, entstanden sind, werden sie von § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 AKG erfaßt, während die etwa gegen andere an der Brückenbaugemeinschaft beteiligte Rechtsträger begründeten und von den genannten Bestimmungen nicht erfaßten Ansprüche unberührt bleiben. Der Frage, ob die Beklagte dann, wenn das Allgemeine Kriegsfolgengesetz außer Betracht bleibt, für alle Klageansprüche überhaupt sachverpflichtet (passiv legitimiert) wäre und verneinenfalls die Klage insoweit hätte abgewiesen werden müssen, braucht nicht weiter nachgegangen zu werden. Für den Kläger kommt - mag die Frage in dem einen oder anderen Sinne zu beantworten sein - eine günstigere Entscheidung als die Erledigung des Rechtsstreits unter Kostenteilung nicht in Betracht und die beklagte Bundesbahn hat ein Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil nicht eingelegt.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang die Verletzung des § 139 ZPO und meint, daß das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, den Kläger auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Klage auf die bis jetzt nicht formell im Rechtsstreit befindlichen Mitglieder der Brückenbaugemeinschaft

auszudehnen. Diese Rüge ist unbegründet. Die Beklagte hatte bereits auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 6. Mai 1957 "darauf hingewiesen, daß die Enteignung der Gelände-
flächen nicht zugunsten der Deutschen Reichsbahngesell-
schaft, sondern zugunsten der Brückenbaugemeinschaft
durchgeführt worden ist, deren Treuhänder die Deutsche
Reichsbahn nur war," und hatte ferner schon in ihrer Be-
rufungsbegründung vom 27. Januar 1958 und der Berufungsbe-
antwortung vom folgenden Tage die Auffassung vertreten,
daß die gegen sie gerichteten Klageansprüche nach dem
Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erloschen seien. Bei dieser
Sachlage bestand für das Berufungsgericht keine Veranlas-
sung, den - anwaltlich vertretenen - Kläger von sich aus
zu veranlassen oder ihm auch nur anheim zu geben, mit
Rücksicht auf die durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz
eingetretene Rechtslage seine Klage auf andere an der
Brückenbaugemeinschaft beteiligte Rechtsträger auszudehnen.

Angesichts dessen, daß der Klageanspruch von den mehr-
fach erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgege-
setzes erfaßt wird, und eine nach § 1 Abs. 2 AKG zu beachten-
de Sonderregelung nicht Platz greift, hat sich der vorlie-
gende Rechtsstreit erledigt. Die Entscheidung darüber, ob
und in welcher Höhe die Klageforderung zu erfüllen ist,
liegt nunmehr - zunächst - gemäß §§ 26 bis 29 AKG bei den
Anmeldebehörden und eine gerichtliche Geltendmachung ist
erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Anmeldestelle
zulässig. Auf die eingehenden Ausführungen des Berufungs-
urteils über die Frage, ob der Klageanspruch nach dem
Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu erfüllen sei oder nicht,
und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision kommt es
deshalb in dem vorliegenden Verfahren nicht an, so daß sich
jede Stellungnahme dazu erübrigt (vgl. Urteil des V. Zivil-
senats vom 18. Februar 1959 V ZR 11/57 = NJW 1959, 936

und Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1959 III ZR 74/ = WM 1959, 1161, in MDR 1959, 994 insoweit nicht abgedruckt). Die Ausführungen hätten im Berufungsurteil unterbleiben müssen, da in diesem Rechtsstreit über die genannte Frage überhaupt nicht zu entscheiden ist, sondern die Entscheidung darüber dem Anmeldeverfahren und dem gegebenenfalls folgenden neuen gerichtlichen Verfahren überlassen bleiben muß.

Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil des V. Zivilsenats vom 22. April 1959 V ZR 148/57 S. 16, insoweit in LM § 22 AKG Nr. 1 nicht abgedruckt; Urteil des VI. Zivilsenats vom 22. September 1959 in NJW 1960, 95) das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheiden kann, sind hier schon deshalb nicht gegeben, weil bisher eine "Ablehnung" des Anspruchs des Klägers noch nicht vorliegt. Zwar hat der Kläger seine Forderung im Laufe des Revisionsverfahrens bei der Bundesbahndirektion Karlsruhe angemeldet, und diese hat nach dem Vortrag der Beklagten in der mündlichen Revisionsverhandlung die Anmeldung an die Oberfinanzdirektion in Karlsruhe weitergeleitet. Bisher ist jedoch eine ablehnende Entscheidung einer Anmeldestelle noch nicht ergangen. Die "Ablehnung" des Anspruchs kann auch nicht in dem Verhalten der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit gefunden werden, selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß die Bundesbahndirektion Karlsruhe, bei der der Kläger seinen vermeintlichen Anspruch angemeldet hat, und nicht die Oberfinanzdirektion die zuständige Anmeldestelle wäre, und man auch weiter von dem Bedenken absieht, ob das Verhalten der Beklagten in diesem Rechtsstreit sich schon deswegen als Ablehnung des angemeldeten Anspruches nicht werten ließe, weil die Beklagte in diesem Prozeß durch die Bundesbahndirektion Mainz vertreten wird, die Ablehnung aber von der Bundesbahndirektion Karlsruhe ausgesprochen werden müßte. Die Beklagte hat nämlich nach

Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nicht mehr an ihrem Klageabweisungsantrag festgehalten, sondern hat in erster Linie beantragt (vgl. Berufungsbegründung vom 27. Januar 1958 und Berufungsbeantwortung vom folgenden Tage), die Klageansprüche nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes für erloschen zu erklären, und hat nur noch hilfsweise den Antrag auf Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klage in vollem Umfang gestellt. Die Beklagte braucht sich auch nicht wegen ihres Bescheides vom 9. Februar 1959, daß sie eine Entscheidung über die Anmeldung vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem vorliegenden Rechtsstreit ablehne, so behandeln zu lassen, wie wenn sie den Anspruch abgelehnt hätte. Selbst wenn - was hier dahingestellt bleiben kann - der Inhalt dieses erst in der Revisionsinstanz eingeführten Bescheides in diesem Rechtszug berücksichtigt und weiter der Rechtsgedanke des § 162 BGB auch auf die formellen Voraussetzungen einer Klageerhebung ausgedehnt werden könnte, so wäre es doch verfehlt, in der Zurückstellung der Entscheidung über die Anmeldung ein wider Treu und Glauben verstoßendes Verhalten der Beklagten zu sehen. Es erscheint vielmehr keineswegs sachwidrig, wenn die Beklagte in ihrer - unterstellten - Eigenschaft als Anmeldestelle vor der Entscheidung über die Anmeldung abwarten wollte, wie der Bundesgerichtshof über die von dem Kläger vertretene Auffassung, seine gegen die Beklagte erhobenen Ansprüche fielen nicht unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz, entscheiden werde. Dies hat der erkennende Senat in der erwähnten Entscheidung vom 6. Juli 1959 für einen insoweit gleichliegenden Fall bereits entschieden. Davon abzugehen besteht kein Anlaß. Der Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage des Klägers kommt in diesem Zusammenhang eine Bedeutung nicht zu.

Zu einer Aussetzung der Verhandlung gemäß § 148 ZPO - für die eine Anregung der Parteien auch nicht vorliegt - sieht der Senat keine Veranlassung. Es treffen insoweit die dazu in der mehrfach erwähnten Entscheidung vom 6. Juli 1959 angestellten Erwägungen auch hier zu, so daß zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Entscheidung (in dem hier maßgeblichen Teil in NJW 1960, 69 abgedruckt) verwiesen werden kann. Wenn die Anmeldestelle den Anspruch des Klägers ablehnt, dann werden in dem gegebenenfalls sich anschließenden gerichtlichen Verfahren nicht nur Fragen zu entscheiden sein, die den ursprünglichen Streitstoff der Entstehung des Anspruch und der ursprünglichen Schuldnerstellung der Beklagten betreffen, sondern es wird vor allem auch über Fragen zu entscheiden sein, die erst durch das Allgemeine Kriegsfolgendengesetz erheblich geworden und bisher möglicherweise überhaupt noch nicht erörtert worden sind. Bei dieser Sachlage ist eine Aussetzung dieses Verfahrens jedenfalls unangebracht.

Nach alledem muß es bei der Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes sein Bewenden haben.

Über die Kosten der beiden ersten Rechtszüge hat das Berufungsgericht zutreffend gemäß § 106 AKG befunden, da diese Bestimmung auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Kläger seinen Sachantrag trotz Eingreifens des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes aufrecht erhalten hat (BGHZ 29, 13). Das Berufungsgericht hat jedoch von der Entscheidung gemäß § 106 AKG die von der Regelung im Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Februar 1945 betroffenen Kosten ausgenommen mit der Begründung, daß insoweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliege. Diese Auffassung erscheint zutreffend: Bei Inkrafttreten der 2. Kriegsmaßnahmeverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I 229) schwebte der vorliegende Rechtsstreit -

zum zweiten Mal - in der Berufungsinstantz vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken. Nach § 2 dieser Verordnung fand jedoch gegen Urteile der Amts- und Landgerichte nur noch die Revision statt, und zwar auch nur dann, wenn sie ausdrücklich zugelassen worden war. Bereits zulässig eingelegte Berufungen blieben gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1. und 2 zulässig, waren aber, wenn sie bis zum 30. November 1944 nicht entschieden wurden, für erledigt zu erklären, wobei gleichzeitig über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden war (§ 70 Abs. 2). Über die Kosten des erledigten Rechtsmittels war nach billigem Ermessen zu befinden, wobei die Gerichtskosten ganz oder teilweise niedergeschlagen werden konnten (§ 69 Abs. 1 Satz 4). Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Zweibrücken in dem genannten Beschluß vom 13. Februar 1945 die Berufung des Klägers für erledigt erklärt, die Revision gegen das landgerichtliche Urteil zugelassen, die Gerichtskosten des erledigten Rechtsmittels niedergeschlagen und im übrigen bestimmt, daß jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen habe. Wenn auch mit dieser Entscheidung der Rechtsstreit nicht seine Erledigung gefunden, sondern aufgrund der in dieser Entscheidung zugelassenen und vom Kläger eingelegten Revision fortgeführt worden ist, so muß es doch bei der in diesem Beschluß getroffenen Kostenentscheidung bleiben. Sie betraf lediglich die Kosten der Berufung, die aufgrund der in Rede stehenden Verordnung als Rechtsmittel gegen das angefochtene landgerichtliche Urteil weggefallen und durch die - zugelassene - Revision ersetzt worden war. Diese - durch keine spätere Entscheidung aufgehobene, auch garnicht anfechtbare - Entscheidung war weiterhin zu beachten, sodaß sich die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts als zutreffend erweist.

Wie der Senat bereits mehrfach (u.a. in der Entscheidung vom 21. Dezember 1959 III ZR 166/58 = WM 1960, 172) entschieden hat, findet dann, wenn eine Partei gegen ein den Rechtsstreit nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes für erledigt erklärendes Urteil erfolglos ein Rechtsmittel einlegt, für die Kosten dieses Rechtsmittels nicht § 106 AKG Anwendung, verbleibt es insoweit vielmehr bei der allgemeinen Regel des § 97 ZPO. Dieser Grundsatz kommt hier jedoch aus folgenden Erwägungen nicht zum Zuge: Das Berufungsgericht hat bereits sachlich über die Klage-ansprüche insoweit befunden, als es in den Gründen seiner Entscheidung ausgesprochen hat, daß die Ansprüche des Klägers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes nicht zu erfüllen seien. Hierdurch wurde der Kläger insoweit zu Unrecht belastet, als es zumindest unklar blieb, ob diese Entscheidung, falls das Berufungsurteil rechtskräftig wurde, für die Entscheidung im späteren Anmeldeverfahren vorgreiflich sein und die Anmeldestelle sowie gegebenenfalls in einem an das Anmeldeverfahren sich anschließenden neuen gerichtlichen Verfahren die Gerichte binden würde. Insofern wäre der Kläger selbst dann, wenn die Erledigungserklärung als solche seinem eigenen Antrag entsprochen haben würde, beschwert gewesen. Die Anwendung des § 97 ZPO aber hat zur Voraussetzung, daß die angefochtene Entscheidung den Rechts-mittelkläger nicht zu Unrecht beschwert und in vollem Umfang vom Rechtsmittelgericht bestätigt werden kann. Das trifft hier nicht zu, vielmehr enthielt das Berufungsurteil - soweit es in seinen Gründen ausspricht, daß die Ansprüche des Klägers nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht zu erfüllen, sondern erloschen seien - eine dem Gesetz nicht entsprechende Beschwer des Klägers und mußte insoweit richtig-gestellt werden. Bei dieser Sachlage muß auch für die Kosten

des Rechtsmittelverfahrens die Bestimmung des § 106 AKG Anwendung finden. Die Tatsache, daß der Kläger sich in der Revisionsinstanz nicht darauf beschränkt hat, die vom erkennenden Senat ausgesprochene Richtigstellung des Berufungsurteils zu beantragen, sondern weiterhin seinen Klageantrag aufrecht erhalten hat, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, zumal die Schwierigkeiten der Frage, welche Anträge zur Erreichung eines sachgerechten Ergebnisses zu stellen waren, gerade auf den Besonderheiten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes beruhten.

Dr. Pagendarm

Kroft

Bundesrichter Dr. Arndt
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Gähtgens